



Sitzung vom

17. April 2023

Mitgeteilt den

19. April 2023

Protokoll Nr.

316/2023

Auftrag Censi

betreffend Maiensässe ausserhalb der Bauzone: Ein neuer Ansatz ist nötig, um unser bauliches Erbe zu retten

Antwort der Regierung

Der im vorliegenden Auftrag thematisierte Umgang mit landwirtschaftlichen Bauten ausserhalb der Bauzonen, die aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels funktionslos geworden sind, war in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand der laufenden Debatte zur zweiten Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG 2).

In diesem Zusammenhang ist an die aufgrund des in der Aprilsession 2016 überwiesenen Auftrags Crameri betreffend Bauten ausserhalb der Bauzone mittels Beschlusses der Regierung vom 3. Mai 2016 (Prot. Nr. 441/2016) bei der Bundesversammlung eingereichte Standesinitiative des Kantons Graubünden zu erinnern. Nach dieser sollte der in Art. 24c RPG geregelte Bestandesschutz für die ausserhalb der Bauzone gelegenen Bauten (BAB) dahingehend erweitert werden, dass landwirtschaftlich nicht mehr benötigte Bauten unter Wahrung ihrer Identität und im Rahmen der bestehenden Erweiterungsmöglichkeiten massvoll zur Wohnnutzung umgenutzt werden können. Beide eidgenössischen Räte beschlossen, der Standesinitiative keine Folge zu geben (vgl. Curia Vista 16.308).

Das entsprechende Anliegen einer Lockerung der BAB-Bestimmungen wurde allerdings von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) in ihrer Vorlage zu RPG 2 wieder aufgegriffen. Demnach sollte den Kantonen die Kompetenz eingeräumt werden, in bestimmten Gebieten die Umnutzung von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten zu Wohnzwecken zu ermöglichen (Art. 8c Abs. 1^{bis} E-RPG). Die Regierung hatte diese Bestimmung – in Übereinstimmung mit der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) – im Rahmen ihrer Vernehmlassung an die UREK-S ausdrücklich begrüsst und darauf hingewiesen, dass sie im Sinne der damaligen Standesinitiative sei (Regierungsbeschluss vom

7. September 2021, Prot. Nr. 820/2021). Am 16. Juni 2022 hat der Ständerat der Regelung zugestimmt (vgl. Curia Vista 18.077)

Gemäss Medienmitteilung vom 29. März 2023 hat nun aber die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) Art. 8c Abs. 1^{bis} E-RPG aus der vom Nationalrat zu behandelnden RPG 2-Vorlage wieder gestrichen. Gleichzeitig fügt sie aber in Art. 24c RPG eine neue Bestimmung ein, die es ermöglichen soll, altrechtliche Bauernhäuser mitsamt angebauten Ökonomiebauten vollständig und dauerhaft zu Wohnzwecken zu nutzen, sofern eine ausreichende Erschliessung vorhanden ist.

Die Regierung wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass die kantonalen Besonderheiten in RPG 2 Berücksichtigung finden und insbesondere die letztgenannte Neuregelung der UREK-N auch für landwirtschaftliche Bauten auf Maiensässstufe gelten. Der heutige und künftige Rechtsrahmen, dessen Ausgestaltung letztlich noch nicht definitiv ist, bleibt jedoch die einzige Leitlinie für das Handeln der kantonalen Behörden.

Unabhängig von der Debatte um RPG 2 ist im Übrigen anzumerken, dass landwirtschaftliche Wohnbauten bereits nach geltendem Recht zu nichtlandwirtschaftlichen Wohnzwecken genutzt und massvoll erweitert werden können. Vom grundsätzlichen Umnutzungsverbot von reinen Stallbauten sieht das Bundesrecht ebenfalls bereits in dreifacher Hinsicht Ausnahmen vor, nämlich für: Gruppen von mindestens fünf Stallbauten in Erhaltungszonen (Art. 33 Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1), verstreute Stallbauten, die landschaftsprägend sind (Art. 39 Abs. 2 RPV) und schützenswerte Stallbauten (Art. 24d Abs. 2 RPG). Diese bestehenden Möglichkeiten sollten die Gemeinden in ihren Planungen nicht ausser Acht lassen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin